

## 1.3. Versammlungsstättenverordnung

amtl. Abkürzung: VStättVO

Die Versammlungsstätten-Verordnung ist eine Sonderbauvorschrift zur Landesbauordnung. In einigen Ländern nur als Richtlinie erlassen. → Begriffe Seite 7

Vollzug: Bauaufsicht;

Bußgeld bis zu 500.000 Euro<sup>7</sup>, Speicherung im Gewerbezentralregister

Zusätzlich zur VStättV weitere Auflagen im Genehmigungsbescheid der Baubehörde beachten.

### 1.3.1. MVStättV

Vollständiger Text zum Download bei [www.bauministerkonferenz.de/](http://www.bauministerkonferenz.de/) unter | Mustervorschriften / Mustererlasse | Bauaufsicht / Bautechnik | dort auch von ARGEBAU: „Begründung und Erläuterung zur MVStättV“

1978Musterentwurf, im folgenden mit VStättV 1978 bezeichnet

2002 neue MVStättV

2005MVStättV nochmals überarbeitet

in einigen Ländern nur als Richtlinie umgesetzt, in Berlin BetrVO, in NRW SBauVO

Das Schutzziel der VStättV ist ein möglichst optimaler Schutz von Personen während ihres Aufenthaltes und die rasche Evakuierung bei Eintritt von Stör- und Schadensfällen.

Die neue VStättV konzentriert sich dabei auf die Festlegung von Schutzzielen. Der Schwerpunkt der Regelungen liegt bei einer raschen Evakuierung der Versammlungsstätte. Anforderungen an Bauteile wurden teilweise abgemildert.

Teil 1	Allg. Vorschriften	[§§ 1-2]
Teil 2	Allg. Bauvorschriften	[§§ 3-21]
Teil 3	besondere Bauvorschriften für Großb. und >5.000 Besucher	[§§ 22-30]
Teil 4	Betriebsvorschriften	[§§ 31-43]
Teil 5	zusätzliche Bauvorlagen	[§§ 44-45]
Teil 6	Anpassungspflicht	[§ 46]
Teil 7	Schlussvorschriften	[§§ 47-48]

#### 1.3.1.1. Anpassungspflicht

[§ 46]

##### Bestandschutz

für bauliche Vorschriften bei bestehenden Versammlungsstätten

**Betriebsvorschriften** gelten ab Einführung für alle Versammlungsstätten<sup>8</sup>

„Auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Teils 4 sowie § 10.1, § 14.3 und § 19.8 entsprechend anzuwenden.“ [MVStättV 05 § 46.2]

§ 10.1 Stühle unverrückbar

§ 14.3 el. Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein

§ 19.8 autom. Feuerlöschanlage – mehrgeschossige Ausstellungsstände

##### Teil 4 Betriebsvorschriften

§§ 31-32 Rettungswege, Besucherplätze

§§ 33-35 Brandverhütung, Baustoffanforderungen, Lagern

§§ 36-37 Betrieb technischer Einrichtungen

§§ 38-43 Anwesenheitspflicht, Betreiberpflichten, besondere Betriebsvorschriften, Brandschutzordnung, Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

Alle weiteren „versteckten“ Betriebsvorschriften gelten nicht für bestehende Versammlungsstätten.

##### Bauvorschriften

[MVStättV § 46.1]

Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucher müssen zusätzlich bei folgenden Bauvorschriften innerhalb von zwei Jahren nachgerüstet werden: → Seite 24

§ 6.6 Kennzeichnung der Ausgänge und Rettungswege

§ 10.2 und § 33.2 Sitzplätze

§ 20.2 und § 26.1 Lautsprecheranlage

§ 26.2 Einsatzzentrale für die Polizei

§ 27.1 und 3 Abschränkung von Besucherbereichen

§ 28 Wellenbrecher

§ 29 Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen

##### Die wichtigsten Änderungen

erst ab 200 Besucher gültig

gilt auch für Messen und Gaststätten

max. 10 Sitzplätze am Gang = 20 pro Block (50 je nach Türen)

max. 30 Reihen pro Block

Reihenabstand 40 cm

Mittelbühne entfällt

Umoano 1,2 m. nur Großbühnen

Geländer 1,1 m

Flur 2 m entfällt; jetzt auch 1,2 m, auch in der Türe

mind. 3 Stufen entfällt

längere Rettungswege zulässig

**Betriebsvorschriften** - Anpassungspflicht für Alle [§§ 31 - 43]

Freihalten der Rettungswege

Brandverhütung, Brandschutzordnung u. Feuerwehrpläne erstellen

Betrieb techn. Einrichtungen

Anwesenheitspflicht, Verantwortung, VfV

#### Änderungen Musterentwurf 2005 (Auszug)

§ 1.4 Gebäudeklasse 5 - alle wesentlichen Bauteile feuerbeständig

§ 7.6 90 cm Rettungswegbreite bis 200 Besucherplätze (2002: 200 m<sup>2</sup>)

§ 14 Treppen von Tribünen und Podien

§ 8 geschlossene Setzstufen entfällt

§ 10.5 20/40 Stühle auch in Sportstadien

§ 17.1 Heizungsanlagen fest montiert

§ 19.6 Versammlungsstätte im Keller < 200m<sup>2</sup> / < 5m ohne Feuerlöschanlage

§ 27 Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien

§§ 29 u. 32 Abschränkung von Stehplätzen

§ 40 Anwesenheit VfV

### 1.3.2. Anwendungsbereich

„Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften.“ [MVStättV § 2.1]

mit mehr als

200 Besucher in Versammlungsstätten, Studios, Disco ≈ ab 100 m<sup>2</sup>

200 Besucher in Ausstellungs- und Messehallen, Gaststätten<sup>9</sup> ≈ ab 200 m<sup>2</sup>

1.000 Besucher in Versammlungsstätten im Freien

5.000 Besucher in Sportstadien

#### Gilt nicht für

„Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
2. Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen,
3. Ausstellungsräume in Museen,
4. Fliegende Bauten.“ [MVStättV § 1.3]

- Räume die dem Gottesdienst gewidmet<sup>9</sup> sind, nur während des Gottesdienstes
- Unterrichtsräume an Schulen<sup>10</sup> (außer Aula etc.)
- Nur Ausstellungsräume in Museen. Vortragsäle, Foyer, und Cafeteria fallen in den Anwendungsbereich.
- Für Fliegende Bauten gilt die FIBauR → Seite 30
- die bloße Ansammlung von Menschen unter freiem Himmel (z.B. Straßenfest)
- Volksfeste (gilt jedoch z.B. für szen. Darbietung mit mehr als 1.000 Besucher und Einzäunung innerhalb eines Volksfestes)
- Großveranstaltungen, die nicht eingezäunt sind, und daher jederzeit ungehindert betreten und verlassen werden können<sup>11</sup>

Gültig auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt 200 Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben; auch wenn nur ein Raum bespielt wird.

Neu: gilt auch für Messen, Studios, Gaststätten, Mensa, Abi - Feiern und nichtöff. Veranstaltungen; Hörsäle, Kongresszentren, Stadthallen und Kinos waren auch schon vorher Versammlungsstätten.

#### Der Grund der Versammlung spielt keine Rolle

**Versammlungsstätten im Freien** fallen nur dann unter die MVStättV, wenn sie

- mehr als 1.000 Besucherplätze haben und
- Szenenflächen haben und
- der Besucherbereich ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht (z.B. Zaun)

<sup>8</sup> Niedersachsen und BW: Gaststätten > 400 Besucher

<sup>9</sup> muss in der Baugenehmigung drin stehen

<sup>10</sup> nur Unterrichtsräume an allgemeinbild. oder berufsbild. Schulen, da für diese die Muster-Schulbau-Richtlinie gilt.

Universitäten fallen unter die MVStättV (Hörsäle+Aula+ ....), Ausnahme Niedersachsen.

<sup>11</sup> Begründung ARGEBAU 2002, Seite 4

<sup>7</sup> MBO 2002 § 84.3; 100.000 DM in VStättV (1978) § 129

\* In Hessen, Thüringen und Bremen nur als Richtlinie umgesetzt

**1.3.2.1. Bemessung der Besucherzahlen**

Es gilt das Fassungsvermögen des Raumes, der den Besuchern zur Verfügung steht.

Entscheidend ist die Anzahl der Besucher!

Mitwirkende, Ordner und Servicepersonal zählen nicht.

Dabei zählt die dem Publikum zugängliche Fläche, abzüglich Szenenfläche, Tanzfläche, Gastro, etc.

Sitzplätze an Tischen	1 Besucher je m <sup>2</sup>	[§ 1.2]
Sitzplätze in Reihen	2 Besucher je m <sup>2</sup>	
Stehplätze	2 Besucher je m <sup>2</sup>	
Stehplätze auf Stufenreihen	2 Besucher je lfm Stufenreihe	
Ausstellungsräume	1 Besucher je m <sup>2</sup>	

(falls kein genehmigter Bestuhlungsplan vorhanden)

Diese Bemessungsformel gilt auch für:

- Anzahl Rollstuhlplätze
- Anzahl Toiletten
- Anzahl Behindertenparkplätze

**Messe und Ausstellungshallen**

Für die Bemessungsformel gilt die Grundfläche des Versammlungsraumes.

Mehrgeschossige Stände zählen nur einfach.

Werden Messe- oder Ausstellungshallen für andere Veranstaltungen genutzt, müssen die notwendigen Rettungswege auch mit 2 Besuchern je m<sup>2</sup> berechnet werden, oder es darf nur eine Teilfläche der Halle genutzt werden.

**1.3.2.2. Vorübergehende Bühnennutzung****Bayern**

rechtzeitig Anzeige an die Bauaufsicht [bay. VStättV § 47]

**andere Länder**

Bauantrag<sup>14</sup> oder baurechtliche Duldung beantragen.

„Werden bauliche Anlagen, die für eine andere Nutzung genehmigt sind, im Einzelfall als Versammlungsstätte ... genutzt, sind die Bestimmungen der MVStättV entsprechend anzuwenden.“ [Begründung ARGEBAU 2002, Seite 5]

**VStättV (1978)**

vorübergehende Bühnennutzung nur mit Genehmigung der Bauaufsicht [§ 128]

**1.3.3. Begriffe - VStättV**

Halle = Mehrzweckhalle ist überdachte Versammlungsstätte für verschiedene ... erhöhte Anforderungen und Nachrüstpflicht ab 5.000 Besucher [MVStättV]

Ein Stadion mit permanenter oder zeitw. Überdachung ist eine Mehrzweckhalle  
Ausstattung, Ausschmückung, Requisite → Seite 22  
weitere Begriffe → Seite 12, 65, 96 und 128

**1.3.3.1. Begriffe - Bühnen**

„... der hinter der Bühnenöffnung liegende dreidimensionale Raum mit Szenenfläche; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühne.“ [MVStättV § 2.5.4]

Bühne = dreidimensionaler Raum

Szenenfläche = zweidimensionale Fläche

Bühne muss in der Baugenehmigung drin stehen. Alles andere sind Szenenflächen.

**VStättV 1978**

... sind Räume ... deren Decke gegen die Decke des Versammlungsraumes durch Sturz oder Höhenunterschied abgesetzt sind.

**Übersicht Bühnen nach VStättV (1978)**

	Bühne m <sup>2</sup>	Bühnenerweiterung	Vorbühne	Decke/Sturz
Kleinbühne	< 100	Nein	ja	< 1 m
Mittelbühne	< 150	< 100	ja	< 2-fach
Vollbühne	> 150	> 100	ja	> 2-fach
Szenenfläche	< 350			ohne Sturz

**1.3.3.1.1. Szenenfläche**

Die MVStättV enthält brandschutztechnische Anforderungen an Szenenflächen unabhängig davon, ob sich diese direkt im Versammlungsraum oder in einem vom Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus befinden.

Szenenfläche	20 – 50 m <sup>2</sup>
Szenenfläche	50 – 200 m <sup>2</sup>
Szenenfläche	> 200 m <sup>2</sup>

Darbietungsflächen unter 20 m<sup>2</sup> gelten nicht als Szenenflächen (z.B. Kleinkunst oder Musikdarbietung in einer Gaststätte).

Die Vorbühne einer Großbühne ist eine Szenenfläche im Versammlungsraum.

Die Spielfläche einer Großbühne wird jetzt auch als Szenenfläche bezeichnet.

**VStättV (1978):**

Szenenflächen sind Spielflächen innerhalb eines Versammlungsraumes die für schauspielerische oder ähnliche Darbietungen bestimmt sind

- ohne Sturz oder Höhenunterschied zwischen Bühne und Versammlungsraum
- max. 350 m<sup>2</sup>

**1.3.3.1.2. Kleinbühne**

... deren Grundfläche\* 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung liegt

Bühnenerweiterungen unzulässig (Seiten- und Hinterbühnen)

Vorbühne zulässig (kein Schutzvorhang)

**MVStättV**

Der Begriff Kleinbühne kommt in der MVStättV nicht mehr vor.

Es gelten die Anforderungen für Szenenflächen.

**1.3.3.1.3. Mittelbühne**

Grundfläche\* max. 150 m<sup>2</sup>

Bühnenerweiterungen max. 100 m<sup>2</sup>

Höhe bis zur Decke oder zur Unterkante des Rollenbodens max. das zweifache der Höhe der Bühnenöffnung.

... die nicht unter Kleinbühne fallen.

**MVStättV**

Der Begriff Mittelbühne entfällt. Die Gebäude haben Bestandsschutz.

Die Betriebsvorschriften sind unmittelbar anzuwenden, außer Befreiung auf Antrag.

**1.3.3.1.4. Großbühne (Vollbühne)**

Großbühne > 200 m<sup>2</sup> (ohne Vorbühne)

- oder mit Unterbühne

- oder mit Oberbühne > 2,5 m Höhe über Bühnenöffnung (Portal)

**VStättV (1978)**

Vollbühnen sind alle die nicht mehr Mittelbühnen sind.

**1.3.3.1.5. Mehrzweckhallen**

Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene ...

erhöhte Anforderungen und Nachrüstpflicht ab 5.000 Besucher

Ein Stadion mit permanenter oder zeitw. Überdachung ist eine Mehrzweckhalle.

**1.3.3.1.6. Vorbühne**

ist eine Szenenfläche im Versammlungsraum

**1.3.3.1.7. Unterbühne**

▪ begehbar, also mind. 2 m und

[MVStättV § 2.6]

▪ zur Aufnahme einer Untermaschinerie geeignet

Ob tatsächlich eine Untermaschinerie eingebaut ist, spielt keine Rolle.

Der Raum mit den Hubeinrichtungen unter einem Konzertsaal ist dann keine Unterbühne, wenn er zwar die Mechanik aufnimmt, jedoch nicht begehbar ist.

<sup>12</sup> nur Zuschauer

<sup>13</sup> bei Rasenspielen jedoch nur wenn mehr als 15 Stehstufen

<sup>14</sup> Bauvorlagenberechtigung nicht nötig für Nutzungsänderung [VV BauO NRW 70.11]

\* ohne Vorbühne

\* ohne Vorbühne

### 1.3.4. Bestuhlung u. Gänge

#### 1.3.4.1. Sitzplätze

„In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. ...

... gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsstätten mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen“.

[§ 10.1]

„Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein.“

[§ 10.3]

Bestuhlungsplan → Seite 18

#### Ab 5.000 Besucher

Sitze B1, Unterkonstruktion nicht brennbar, [§ 33.2]

Einzelstühle, unverrückbar befestigt [§ 10.2]

VStättV (1978) [VStättV-1978 §§ 13, 14]

unverrückbar

gelegentlich aufgestellte Stühle mind. in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden. Am Ende der Reihen mit dem Fußboden verbinden ist nicht mehr gefordert.<sup>15</sup>

Sitzplätze mind. 50 cm breit<sup>16</sup>

Stehplätze mind. 50 cm breit.; max. 45 cm tief [§ 13]

ohne Stuhl: 2 Personen / m<sup>2</sup>; wenn Ausgänge reichen

Loge max. 10 lose Stühle

#### 1.3.4.2. Reihen und Blöcke

##### Reihen

„Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.“ [§ 10.3]

lichte Durchgangsbreite = die engste Stelle senkrecht zwischen den Stühlen

„Seitlich eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.“ [§ 10.5]

Blöcke [MVStättV § 10.4]

„Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein.

Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein.

Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.“

##### im Freien

An jeder Seite eines Ganges max. 20 Plätze<sup>17</sup> → Block 40 Plätze<sup>18</sup>

Ab 5.000 Besucher: Sitzplätze befestigt, schwer entflammbar (Nachweispflicht)

#### VStättV (1978)

zwischen den Reihen mind. 45 cm (Lot), (fl. Bau 45 cm) [VStättV-1978 § 14.1]

An jeder Seite eines Ganges max. 16 Plätze → Block 32 Plätze [§ 14.2]

(50 bei extrem vielen Ausgängen, 12 bei steil ansteigenden Platzreihen)

Steil ansteigend ist > 32 cm [VStättV-1978 § 13.2]

#### 1.3.4.3. Tische

„Von jedem Tischplatz ... zu einem Gang ... max. 10 m. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,5 m nicht unterschreiten“ [§ 10.6]

„Die Fassung als Sollvorschrift ermöglicht ... die Reduzierung des Tischabstandes jedoch nur unter gleichzeitiger Reduzierung der Weglänge“<sup>19</sup>

Bierzeltgarnituren → FIBauR Seite 31

VStättV (1978) [VStättV-1978 § 13]

jeder Tisch muss an einem Gang aufgestellt sein, von jedem Stuhl bis Gang max. 5 m

#### 1.3.4.4. Gänge

„Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,2 m betragen“ [MVStättV § 7.4]

je nach Anzahl der darauf angewiesenen Besucher *Bemessung* → Seite 19

Gang hinter und zwischen den Blöcken mind. 1,2 m [MVStättV § 10.4]

Stufengänge [MVStättV § 10.8]

Stufen in Gängen = Stufengänge

Steigung 10 cm - 19 cm

Auftritt mind. 26 cm

Reihen müssen auf gleicher Höhe mit dem Stufengang sein

Halle ab 5.000 Besucher u. Stadien → farblich kennzeichnen

Stufengänge sind keine Treppen.

VStättV (1978) [VStättV-1978 § 20]

Gänge in Versammlungsräumen mit fester Bestuhlung mind. 0,90 m

Klappsitze in Gängen sind unzulässig (wenn sie seitlich in den Fluchtweg ragen)

#### 1.3.4.5. Rollstühle

DIN 18 024 *Barrierefreies Bauen*

##### MVStättV

1% der Plätze, jedoch mind. zwei [§ 10.7]

▪ in der Nähe der Ausgänge

▪ mit Platz für Begleitperson

Platz und Weg dorthin mit Hinweisschilder gut sichtbar ...

Die Anordnung der Plätze für Rollstühle muss aus dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan hervorgehen. [MVStättV § 44. 5]

Rampe für Rollstühle max. 6 % Steigung (Selbstfahrer) [DIN 18 024]

bis 20 % wenn von einer kräftigen Person geschoben

Rollstühle am besten nur mit Begleitperson zulassen.

##### Behindertenparkplätze

MVStättV § 13

▪ für mind. die Hälfte der Plätze nach § 10.7, .... → oben

▪ dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen

(Länderspez. teilweise auch durch eigene Stellplatzrichtlinie geregelt)

#### 1.3.4.6. Flucht- und Rettungsplan, Bestuhlungsplan

DIN 4844-3 *Sicherheitskennzeichnung; Flucht- und Rettungspläne* 2003

DIN ISO 23 601 *Sicherheitskennzeichnung - Fluchtwegpläne* 2010

ASR A2.3 *Fluchtweg, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan*

„Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen- Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mind. 1:200 darzustellen.“ [§ 44.5]

„Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.“

„Eine Ausfertigung .. für die jew. Nutzung .. ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.“ [§ 32.2]

Höhe: 1,6 m vom Boden zur Planmitte [DIN 4844 -3 7.]

„Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen.“ [§ 44.4]

„Die Zahl der ... genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung ... darf nicht geändert werden.“ [§ 32.1]

je ein gesonderter Plan für verschiedene Nutzungen

ggf. techn. Plan mit Bemaßung als Anlage

Muster-Plan in ISO 23 601 und BGV A8 (Anhang 3)

##### Bestandsschutz

Bestuhlungspläne in bestehenden Versammlungsstätten haben Bestandsschutz.

VStättV (1978) [VStättV-1978 § 120]

Bestuhlungsplan in der Nähe des Haupteinganges aushängen.

Weitere Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

Die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

<sup>15</sup> Bay. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/1997 Seite 837

<sup>16</sup> in Zelten auch 44 cm (fl. Bau 5.6.1)

<sup>17</sup> Baden Würt.: An jeder Seite eines Ganges max. 30 Plätze, Block auch nur max. 40 Plätze

<sup>18</sup> Tribüne im Freien: An jeder Seite 32-24 Stühle → FIBauR 3.2 Seite 31

<sup>19</sup> Begründung ARGEBAU 2002, Seite 16

### 1.3.4.7. Tribünen im Versammlungsraum

Normen für Tribünen

→ Tribünen FIBauR Seite 31

**MVStättV 2005** [§ 3.6]

„Die Unterkonstruktion der Fußböden von veränderbaren Tribünen und Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Fläche.“

Räume unter Tribünen: Feuerbeständig (F 90) [MVStättV 2005 § 3.4]  
Keine Brandlasten unter der Tribüne lagern.

Unterkonstruktion von veränderbaren Einbauten wie Podien und Tribünen

- nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet

Standsicherheitsnachweis: geprüfte Statik mit Bauüberwachung durch Sachverständigen oder mit „Baubuch“ nach FIBauR.

10 Plätze → Block 20 Plätze *Reihen und Blöcke* → Seite 18  
Auch für Tribünen zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege. [MVStättV § 6.2]

„Werden Tribünen und Podien, die fliegende Bauten sind und als solche eine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) haben, vorübergehend in einen Versammlungsraum eingebaut, werden sie dadurch zu veränderbaren Einbauten und müssen die zusätzliche Anforderungen an diese veränderbaren Einbauten erfüllen.“<sup>20</sup>

Auch wenn die Standsicherheit mit dem „Baubuch“ nach FIBauR nachgewiesen werden kann, müssen die Rettungswege, die Bestuhlung, die Stufenhöhe, die Baustoffanforderungen etc. der VStättV entsprechen.

siehe auch DIN 13 200 T1, T 4-6, *Tribünen fl. Bau* → Seite 31  
*Wellenbrecher* → S. 24

### 1.3.5. Geländer

DIN 18 065 *Treppen* (techn. Baubestimmung LTB) → Seite 21

„Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind“<sup>21</sup> [§ 11]

**Geländer im Publikumsbereich immer**, außer

- vor Stufenreihen, wenn ≤ 0,50 m Fallhöhe
- vor Stufenreihen wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mind. 0,65 m überragen“ [§ 11.3]
- Zuschauerseite der Bühne / Szenenfläche [§ 11.1.1]

**VStättV (1978):** ab 20 cm Fallhöhe, 1 m Geländerhöhe [VStättV 1978 § 11]

**FIBauR (2007)** ab 20 cm Fallhöhe, 1 m Geländerhöhe; ab 12 m Fallhöhe 1,1 m

**MBO § 36:** ab 1 m Fallhöhe, in einigen Ländern auch 0,5 m

**BGV C1** ab 1 m Fallhöhe

#### 1.3.5.1. Beschaffenheit des Geländers

Geländer mind. 1,10 m hoch<sup>22</sup>, außer

0,90 m vor Sitzplatzreihen

0,80 m vor Sitzplatzreihen, wenn Brüstungsbreite mind. 0,20 m

0,70 m vor Sitzplatzreihen, wenn Brüstungsbreite mind. 0,50 m

0,65 m zwischen Sitzplatzreihen wenn Fallhöhe < 1 m [MVStättV § 11.3]

wenn Kleinkinder: Überklettern erschwert und Öffnungen max. 12 cm in einer Richtung

z.B. senkrechte Füllstäbe mit Abstand < 12 cm [§ 11.2]

Besuchergeländer müssen dem Druck einer Personengruppe standhalten können

= mind. 2 kN pro laufender Meter; → S. 86 [DIN 1055-3 7.1]

kein Stoßbord nötig wie bei Arbeitsschutzgeländern, sondern max. 12 cm Spalt.

[DIN 18 065 6.9.4]

*Handlauf siehe Treppen* → Seite 21, *Geländer-Arbeitsschutz* → S. 46 *-Bühnen-* → S. 87

### 1.3.6. Rettungswege in Versammlungsstätten

SP 6.1

*Sicherheitsgerechte Gestaltung v. Verkehrsw., Fußböden und Treppen*  
DIN EN 13 200-1 *Zuschaueranlagen – Anforderungen*

MBO § 33 → Seite 8

Rettungsweg verschließen oder verstopfen ist Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld<sup>23</sup>

Der Rettungsweg dient für Besucher und auch als Angriffsweg für die Feuerwehr.

#### Brandfallsteuerung

Für Aufzüge in VStätt mit mehr 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche → Seite 27

**Rettungsweg geht bis zur öffentlichen Verkehrsfläche** [MVStättV § 6.1]

Rolltore, Scherengitter etc. im Fluchtweg gegen Unbefugte sichern.

Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die im Bauplan gekennzeichnet sind, muss der Betreiber freihalten<sup>24</sup>. Schilder aufstellen.

*Baustoffanforderungen im Rettungsweg* → Seite 22 *Sicherheitsbeleuchtung* → Seite 65  
*Flucht- und Rettungsplan* → Seite 18

#### 1.3.6.1. Breite der Rettungswege

[§§ 6-10]

Wegen des Bestandsschutzes gelten die Forderungen der MVStättV zunächst nur für Neubauten u. Nutzungsänderung.

Gezählt werden die auf den Rettungsweg angewiesenen Personen inkl. Beschäftigte.

Versammlungsräume und Aufenthaltsräume ab 100 m<sup>2</sup> müssen mind. zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ... haben.

Berechnete Evakuierungszeit 2 Minuten<sup>25</sup>  
(im Freien 6 Minuten, da hier nicht mit einer Verrauchung der Rettungswege gerechnet werden muss)

jedes Geschoss mit mehr als 800 Besucher: gesonderte Rettungswege

„Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen“ [MVStättV § 7 Abs.4]

entscheidend ist dabei die engste Stelle auf dem Weg bis ins Frei

**Breite: 200 Personen / 1,2 m** [MVStättV § 7.4]

Faustformel 100 Personen = 60 cm

aber mindestens:

0,80 m Arbeitsgalerien

0,90 m Rettungswege im Bühnenhaus und  
Versammlungsräume < 200 Besucherplätze

1,20 m jeder Teil eines Rettungsweges; Quergang zwischen den Blöcken

3,00 m Ausstellungshallen - Gänge und Ausgänge

entscheidend ist dabei die engste Stelle auf dem Weg bis ins Freie.

Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien:

**600 Personen / 1,2 m** (Rett.weg wg. Unwetter etc.)

Sportstadien mit beweglichen Dächern werden wie Mehrzweckhallen behandelt.

#### Das 60 cm Bemessungsmodul<sup>26</sup>

„Das Ausgangsmodul unterstellt, dass für eine Person eine Durchgangsbreite von 0,60 m erforderlich ist und jeweils zwei Personen ohne gegenseitige Behinderung einen Rettungsweg nutzen können. ... Durch eine Türöffnung ... 1,2 m können also jeweils zwei Personen gleichzeitig den Raum verlassen. 100 Personen benötigen dafür 1 Minute. Für das Verlassen eines Raumes durch ein 60 cm Modul benötigen also 50 Personen eine Minute. Da durch eine Tür von 0,80 m, 0,90 m oder 1 m Breite jeweils nur eine Person gehen kann, ändert sich diese Evakuierungszeit dafür nicht. Erst bei einer Verdoppelung auf 2 Module à 0,60 m verdoppelt sich auch die Durchgangskapazität.“<sup>27</sup>

Mit der Forderung nach zwei Ausgängen ergibt sich daraus<sup>28</sup>

200 Besucher = 1,2 m = 2 Türen à 1,2 m

300 Besucher = 1,8 m = 2 Türen à 1,2 m

400 Besucher = 2,4 m = 2 Türen à 1,2 m

500 Besucher = 3,0 m = 3 Türen à 1,2 m oder 2 Türen à 1,8 m

... und so weiter

Beispiel: 2 Ausgänge à 1,5 m = max. 400 Personen

<sup>20</sup> Fachkommission Bauaufsicht 2005 in Begründung zur MVStättV S. 9

<sup>21</sup> Baden Würt.: ab 20 cm Höhe

<sup>22</sup> in einigen Ländern auch 1,0 m wenn Absturzhöhe < 12 m

<sup>23</sup> MVStättV § 47

<sup>24</sup> VStättV (1978) § 107

<sup>25</sup> Begründung Fachkommission Bauaufsicht 2002, Seite 13

<sup>26</sup> Nicht in Sachsen und Niedersachsen

<sup>27</sup> Begründung ARGEBAU 2005, Seite 14

<sup>28</sup> Begründung ARGEBAU 2005, Seite 14

<sup>28</sup> Gerling, Kurt "Kommentar zur MVStättV 2002", Seite 16

**Open Air**

600 Besucher = 1,2 m = 2 Ausgänge	à 1,2 m
1.200 Besucher = 2,4 m = 2 Ausgänge	à 1,2 m
2.400 Besucher = 4,8 m =	
3.600 Besucher = 7,2 m	
4.200 Besucher = 8,4 m	
4.500 Besucher = 9,0 m	

**VStättV (1978)**

[VStättV-1978 §§ 3, 19f, 107f]

Breite: 150 Personen / m

aber mindestens

0,90 m Gänge in Versammlungsräumen mit fester Bestuhlung

1,10 m Türe, Ausgang, auch Zufahrt für Behinderte

2,0 m Flure

0,75 m Türe in Loge bis 20 Sitzplätze

Bei Gebäuden mit mehreren Versammlungsräumen zählte der größte Raum ganz, die anderen nur zur Hälfte.

im Freien 450 Personen/m, Sport 750 Pers./m

[§ 95]

**1.3.6.2. Anzahl der Ausgänge**Räume < 100 m<sup>2</sup> 1 Ausgang à 0,90 m [MVStättV § 7.4]

Räume &gt; 200 Besucher 2 Ausgänge à 1,20 m [MVStättV § 6.5]

Ausgänge möglichst diametral gegenüber

**Arbeitsgalerien**

mind. zwei Rettungswege erreichbar

**1.3.6.3. Kennzeichnung**

„Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.“ [MVStättV § 6.6]

Alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein, Richtungspfeile gut sichtbar,

beleuchten, wenn Sicherheitsbel. vorgeschrieben ist;

(müssen nicht selbst leuchten, Spot genügt).

Größe der Notausgangsleuchte → Sicherheitsbeleuchtung-Dauerschaltung Seite 66

**1.3.6.4. Rettungsweglänge****Vom Stuhl bis zum Ausgang des Versammlungsraumes: max. 30 m** [§ 7]

je nach Raumhöhe in 5 m Schritten bis max. 60 m.\*

da höhere Räume sich langsamer mit Rauchgas füllen ist dort mehr Zeit für die Evakuierung vorhanden:

Raumhöhe ab	2,4 m	7,5 m	10 m	12,5 m	15 m	17,5 m	20 m
max. Rettungsweglänge*	30 m	35 m	40 m	45 m	50 m	55 m	60 m

In einem Versammlungsraum mit unterschiedlichen Raumhöhen sind verschiedene Rettungsweglängen möglich.

„Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.“ [MVStättV § 7.6]

= rechteckige Länge bei Bestuhlung

**Flur – Foyer**

max. 30 m bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notw. Treppenraum [§ 7.3]

**Bühne**

Von jeder Stelle einer Bühne bis zum Bühnenausgang max. 30 m [§ 7.2]

**Ausstellungshallen und Messe**

20 m zusätzliche Rettungsweglänge in Lauflinie auf dem Ausstellungsstand bis zu einem Gang, der als Rettungsweg dient und innerhalb der Halle nochmal 30 - 60 m lang sein darf. Messe → Seite 25

**Im Freien**

Im Freien immer max. 60 Meter.

**VStättV 1978**

Stuhl bis Ausgang: max. 25 m

Ausgänge aus Versammlungsräumen müssen unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenträume führen.

mindestens 2 Ausgänge

**1.3.6.5. Türen in Rettungswegen**▪ müssen<sup>29</sup> in Fluchrichtung aufschlagen [§ 9]

▪ keine Schwellen, barrierefrei, auch keine Kabelbrücken, Matten etc. [§ 9]

**Öffnen**

von innen leicht in voller Breite zu öffnen (während des Aufenthaltes von Personen)

Elektr. Verriegelungen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein<sup>30</sup>

Schlüsselkästen mit Glasscheibe zum Einschlagen nicht mehr zugelassen [BGI 606]

ggf. Druckquerstange

**Schiebe- und Pendeltüren**Schiebetüren unzulässig (außer automatische, die den Rettungsweg nicht beeinträchtigen)<sup>31</sup>

Pendeltüren müssen eine Vorrichtung haben, die das Durchpendeln verhindert.

[MVStättV § 9.4]

**Feststellanlage**Rauchdichte, feuerhemmende und feuerbeständige Türen dürfen (auch vorübergehend) **nicht festgestellt** werden.

offenhalten: nur mit Einrichtungen, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken - nur mit zusätzlicher Handbedienung.

Feststellanlage muss

▪ bauaufsichtlich zugelassen sein

▪ auf Rauch oder Wärme ansprechen (autarker Rauchschalter)

▪ auch bei Netzausfall die Türe zumachen

Schließfolge für zweiflügelige Türen

**Prüfung Feststellanlage**

monatlich Funktionsprobe durch Unternehmer/Betreiber

Abnahme + jährlich durch Sachkundigen [ASR A1.7 10.3]

**Freilaufschließer**

Auch Kinder, Behinderte und alte Menschen kriegen die Türe auf.

Erst im Brandfall kommt die volle Federkraft.

**Glastüren**

„Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“ [MBO 2002 § 37.2]

Glastüren in Augenhöhe kennzeichnen [BGI 669]

TRAV = Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen

Feuerbeständige Verglasungen → Seite 15

**Vereinzelungsanlagen (Einlasskontrolle)**

Drehtüren oder -kreuze unzulässig, außer, wenn im Gefahrenfall ... von innen leicht und in voller Breite ...

Breite der Türen → Bemessung Seite 19, bauliche Anford. → Seite 21, Bauteile Türen → Seite 14

**VStättV (1978)**

[VStättV-1978 § 21]

Türen dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen, sie müssen selbstschließend sein, wenn sie zu Treppen führen.

Während des Betriebes müssen Türen in Rettungswegen unversperrt sein und von innen durch einzigen Griff (von oben nach unten) in voller Breite zu öffnen sein. Mit Druckquerstange auch zulässig, Drehknopf nicht zulässig.

Schiebe-, Pendel-, Dreh- und Hebetüren sind unzulässig.

Türbeschläge müssen so ausgebildet sein, dass Besucher nicht daran hängen bleiben können.

Vorhänge müssen eine farbige Teilungskante haben.

Auf Mittel- und Vollbühnen alle Räume mit mehr als einer Türe und benachbarte Magazine unversperrt. [VStättV-1978 § 107]

**1.3.6.6. Flure**

Bewegliche Verkaufsstände dürfen den Rettungsweg nicht einengen (auch wenn er „zu breit“ ist);

außerdem Brandlast berücksichtigen (B1)

Flure jetzt auch mit 1,2 m

max. 30 m Länge [§ 7.3]

Die Rettungswege aus einem Geschoss sollten möglichst weit auseinander liegen.

Jeweils ein Rettungsweg darf durch Foyers oder Hallen geführt werden, wenn dieses Geschoss jeweils mind. einen weiteren davon unabhängigen baulichen Rettungsweg hat.

<sup>29</sup> in der MBO ist nur „sollen“ gefordert<sup>30</sup> Näheres in Muster-Richtlinie über elektrische Verriegelung von Türen in Rettungswegen<sup>31</sup> Muster-Richtlinie über automatische Schiebetüren MautSchR

\* nicht in Bayern

\* nicht in Bayern